

## **WashTec AG, Augsburg**

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die WashTec AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2012 entsprochen hat und den Empfehlungen der Fassung des Kodex vom 13. Mai 2013 entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird. Hiervon galten und gelten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

- Gemäß Ziffer 4.2.3 Satz 3 des Kodex sollen die monetären Bestandteile der Vergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile umfassen. Ob diese Empfehlung auch für Mitglieder des Aufsichtsrats gilt, die gemäß § 105 Abs. 2 AktG in den Vorstand bestellt werden, ist nicht eindeutig. Vorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass das gemäß § 105 Abs. 2 AktG mit Wirkung vom 28. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 zum Vorstand bestellte Aufsichtsratsmitglied Herr Michael Busch für die Vorstandstätigkeit ausschließlich eine Festvergütung ohne variable Bestandteile erhielt. Angesichts der Kürze der Amtszeit war eine variable Vergütung, die nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 des Kodex grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben soll, nicht sachgerecht.
- Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex sieht vor, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen soll. Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 7.1 der Satzung der Gesellschaft und § 2 der Geschäftsordnung des Vorstands aus einer oder mehreren Personen. Seit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Vieweg mit Ablauf des 31. Mai 2013 gehörte dem Vorstand mit Herrn Dr. Rautert bis zum Beginn der Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds Frau Karoline Kalb zum 01. November nur eine Person an. Dies beruht auf dem Umstand, dass Herr Dr. Vieweg auf seinen Wunsch hin kurzfristig ausschied.
- Für die Dauer der Entsendung von Herrn Busch in den Vorstand vom 28. Juli 2012 bis zum 28. Februar 2013 war der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende abweichend von Ziff. 5.4.2 des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 nicht Vorsitzender des Ausschusses, der die Vorstandsverträge behandelt. Dies war durch die derzeitige Sondersituation begründet, in der nach Ausscheiden des Vorstands in 2012 kurzfristig neue Vorstandsmitglieder ausgewählt werden mussten. In dieser Konstellation hielt es der Aufsichtsrat für angebracht, für die Übergangszeit ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden des Personalausschusses zu bestellen. Nach der Rückkehr von Herrn Busch in den Aufsichtsrat zum 01. März 2013 entsprach der Aufsichtsrat wieder der Empfehlung der Ziff. 5.4.2 des Kodex.
- Abweichend von Ziffer 5.4.6 Satz 3 des Kodex wurde der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ursprünglich nicht berücksichtigt. Da der Aufsichtsrat bis zur Erweiterung von drei auf sechs Mitglieder im Jahre 2012 aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse gebildet hatte, war eine entsprechende Regelung im bisherigen Vergütungssystem nicht enthalten. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2013, wirksam geworden durch Eintragung im Handelsregister am 27. Mai 2013, wurde § 8.16 der Satzung der WashTec AG neu gefasst und das Vergütungssystem entsprechend Ziffer 5.4.6 Satz 3 des Kodex angepasst.

Augsburg, den 11. Dezember 2013

WashTec AG  
Vorstand und Aufsichtsrat

*Weitere Informationen zur Corporate Governance finden Sie innerhalb der Geschäftsberichte der WashTec AG im Rahmen des Corporate-Governance Berichts bzw. der Erklärung zur Unternehmensführung und im Internet unter [www.washtec.de](http://www.washtec.de).*